

## ► bAV-Info

Folge 073  
23.06.2016  
SLPM Veh

### **Änderung bei der sozialabgabenrechtlichen Behandlung von Abfindungszahlungen aus betrieblicher Altersversorgung**

In der bAV-Info 064 zur Abfindung von betrieblicher Altersversorgung (bAV) wurde unter anderem auch die sozialabgabenrechtliche Behandlung von Abfindungszahlungen dargestellt. Diese hat sich jüngst geändert, was in einem Besprechungsergebnis des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit dokumentiert wurde.

#### **Bisherige Handhabung<sup>1</sup>**

Bisher waren Abfindungen von Anwartschaften bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt<sup>2</sup> anzusehen. Dies galt unabhängig von der Höhe der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung auf bAV und unabhängig davon, ob die Anwartschaft bereits gesetzlich unverfallbar war oder nicht. Erfolgte die Abfindung nach vorzeitigem Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften im Rahmen der nach § 3 BetrAVG erlaubten Grenzen lag grundsätzlich kein Arbeitsentgelt vor, d.h. es wurden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Stand die Abfindung jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, erfolgte die Verbeitragung als Versorgungsbezug. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang war anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer das 59. Lebensjahr vollendet hatte.

#### **Reaktion auf Rechtsprechung der Sozialgerichte**

In den letzten Jahren ist die Rechtsprechung zu einer anderen Einschätzung des Sachverhalts gekommen. So hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 25.08.2004 (B 12 KR 30/03 R) entschieden, dass eine Abfindung einer Anwartschaft auf bAV im laufenden Arbeitsverhältnis kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV darstellt. Vielmehr stellt die Zahlung einen Versorgungsbezug im Sinne des § 229 SGB V dar. Im Urteil vom 25.04.2012 (B 12 KR 26/10 R) hat das BSG entschieden, dass sich durch die Abfindung einer bAV-Anwartschaft vor Eintritt des eigentlichen Versorgungsfalles nichts an dem ursprünglichen Versorgungszweck der Leistung ändert, auch wenn diese nun zur Deckung eines anderen Bedarfs verwendet wird. Auf die Rechtsprechung haben der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit im April 2016 reagiert.

#### **Neue Handhabung**

Die Abfindung von Anwartschaften auf bAV während des laufenden Arbeitsverhältnisses und nach dem vorzeitigen Ausscheiden stellt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV dar. Es handelt sich vielmehr um einen Versorgungsbezug nach § 229 SGB V. Unerheblich ist, ob die Anwartschaft noch verfallbar oder bereits vertraglich oder gesetzlich unverfallbar war. Auch Anwartschaften innerhalb der Grenzen des § 3 BetrAVG stellten damit unabhängig vom Alter des Empfängers einen Versorgungsbezug dar. Weiterhin handelt es sich – wie bisher – bei der Zahlung von Leistungen der bAV bei Eintritt eines Versorgungsfalles um Versorgungsbezüge. Die Abfindung eines Versorgungsbezugs wird für die Belastung mit Sozialabgaben rechnerisch auf 10 Jahre verteilt; monatlich sind also 1/120 der Abfindung sozialversicherungspflichtig und dies (längstens) für 10 Jahre.

Die Beurteilung als Versorgungsbezug gilt auch für privat Kranken- und Pflegeversicherte, d.h. auch bei diesen Personen werden Abfindungszahlungen vor Eintritt des Versorgungsfalles nicht als Arbeitsentgelt verbeitragt, die Abfindungszahlung ist bei diesen Personen also sozialabgabenfrei.

<sup>1</sup> Vgl. Gemeinsames Rundschreiben zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 25.09.2008, Abschnitt 10.

<sup>2</sup> Bei Versorgungsbezügen (§ 229 SGB V) sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu erbringen. Bei Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) sind zusätzlich auch Beiträge an die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung zu bezahlen.

### **Meldepflicht liegt bei Zahlstellen**

Die Zahlstellen (also die Unterstützungskasse, die Pensionskasse, der Pensionsfonds, bei einer Direktversicherung das Lebensversicherungsunternehmen und bei der Direktzusage der Arbeitgeber) unterliegen der Meldepflicht nach § 202 SGB V; sie müssen der Krankenkasse die Höhe der Abfindungszahlung mitteilen.

Die neue Handhabung ist spätestens bei Abfindungen nach dem 30.06.2016 zu beachten, bei zuvor ausgezahlten Leistungen wird eine abweichende Handhabung nicht beanstandet. Allerdings kommt für in der Vergangenheit erhobene Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf Abfindungszahlungen ein Erstattungsanspruch nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV auf zu Unrecht gezahlte Beiträge in Betracht. Der Antrag<sup>3</sup> hierfür ist bei der Krankenkasse einzureichen, die dann allerdings auch die Verbeitragung als Versorgungsbezug überprüft und ggf. feststellt.

### **Beispiel**

Anhand eines Beispiels soll der Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen sozialabgabenrechtlichen Behandlung dargestellt werden.

Ein Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 36.000 EUR (3.000 EUR monatlich) und damit gesetzlich krankenversichert erhält im Juni 2016 im laufenden Arbeitsverhältnis eine Abfindung seiner Anwartschaft auf bAV vom Arbeitgeber ausgezahlt. Die Höhe der Abfindung beläuft sich auf 20.000 EUR.

Bisherige Handhabung		Neue Handhabung	
Die Abfindungszahlung in Höhe von 20.000 EUR stellt beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in allen Zweigen der Sozialversicherung dar; bei der Beitragserhebung werden die Vormonate des laufenden Kalenderjahrs mit berücksichtigt.		Die Abfindungszahlung stellt Versorgungsbezug in Form einer Kapitalleistung dar. 20.000/120 Monate = 166,67 EUR monatlich; für maximal 10 Jahre zu verbeitragen.	
AN-Beitrag GRV: 9,35%:	1.795,20 EUR		
AN-Beitrag GKV: 8,20%:	608,85 EUR	Beitrag GKV: 15,5%:	25,83 EUR
AN-Beitrag ALV: 1,5%:	288,00 EUR		
AN-Beitrag GPV: 1,175%:	87,24 EUR	Beitrag GPV: 2,35%	3,92 EUR
Gesamtbeitrag auf Abfindungszahlung:	<b>2.779,29 EUR</b>	Gesamtbeitrag pro Monat	29,75 EUR
		Gesamtbeitrag für 120 Monate:	<b>3.570,00 EUR</b>

Wie ersichtlich wird, führt die neue Handhabung in Form einer Verbeitragung als Versorgungsbezug für den Arbeitnehmer zu einer höheren Beitragsbelastung als nach bisheriger Verfahrensweise. Denn auf Versorgungsbezügen muss der Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe selbst bezahlen, bei der Verbeitragung als Arbeitsentgelt hingegen nur den Arbeitnehmeranteil. Bei geringen Abfindungshöhen kann allerdings die neue Verbeitragung als Versorgungsbezug zu niedrigeren Belastungen führen.

### **Zusammenfassung**

- 1. Die Träger der Sozialversicherung haben auf die Rechtsprechung des BSG reagiert und ihre Handhabung bei Abfindungen von Anwartschaften auf bAV vor Eintritt eines Versorgungsfalls angepasst.**
- 2. Künftig, d.h. spätestens nach dem 30.06.2016, werden Leistungen aus bAV, die vor Eintritt eines Versorgungsfalls zur Auszahlung gelangen, einheitlich als Versorgungsbezug in Form einer Kapitalleistung verbeitragt.**
- 3. Die Kapitalleistung wird rechnerisch über 10 Jahre verteilt und für (maximal) 10 Jahre mit monatlichen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung belastet.**

<sup>3</sup> Unter: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_antraege/\\_pdf/V8225.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_antraege/_pdf/V8225.html)